

Anstoß¹

zu (endlich) verstärkter und qualifizierter Diskussion/Fortbildung/Publizierung der schwierigen evtl. betreuungsrechtlichen Aufgabenstellung und Lebenslage von

partieller Wohnungsaufräumung/Säuberung oder völliger Entmüllung

dabei zu berücksichtigen sind in verbundener ! Weise:

BtG-Rechtslage i. e. S. und Org.-fragen:	psychisch-menschlich-kommunikative Aspekte:
- ggf. erforderliche Aufgabenkreise aufgrund welcher Art an Krankheit? („normale“ Messiesituation wohl für das BtG nicht ausreichend)	- Grundproblem „Compliance“ und Zustimmung war/ist nicht herstellbar
- gegen bzw. ohne erklärten Willen des Betroffenen	- Vermittelbarkeit/(Un)Ehrlichkeiten, „ins Auge schauen“
- Haftungsrisiken (da vermutlicher Eigentumseingriff); evtl. sogar Straftatsrelevanz?	- dto. (linke Spalte)
- betreuungsrechtliches Genehmigung (un)möglich, welche §§ ? oder echter „Spielraum“ für Betreuer/in?	- Umgang mit div. Druck und Gerede von Außen und
- informelle Anfrage/Vorwegbericht Stellungnahmebitte an BG	- meist sehr lange Vor-„Laufzeit“ des Problems – warum gerade jetzt?, Kriterien, Interventionszeitpunkt?
- Dokumentation und Beteiligung Dritter (Zeugenstatus)	- aushalten, aushalten, aushalten...; große (Zeit)Aufwände für div.
- Kostentragung, spez. SGB-Ansprüche?	- „Kreislauf“-Gewißheit, „Vermüllung“ wird wieder beginnen – weil selten: „grundsätzliche Lösung“ ...
- anzuwendende Maßstäbe, welche Verhältnismäßigkeitskriterien	- Trickkistenanwendung/Grauzone (Betroffener ist im Krankenhaus oder wird in Urlaub geschickt, wird über den Umfang des Eingriffs getäuscht u.a.m.)
-	-
-	-

vorhandene Aufsätze, Medien, Literatur (soweit bekannt):

-
-
-

¹ und zwar in doppeltem Sinne:

- **Anstoß daran**, dass es hierzu (noch) so wenig gibt (z.B. ist Stichwort hierzu im wikimedia Betreuer-Lexikon und auch im HK-BUR auf rd. 200 Seiten Stichwortverzeichnis weder das Wort „Entmüllung“ noch „Entrümpelung“ zu finden und die RdNr. 22 a zu § 1901 BGB ist knapp). Andererseits ist diese kurze Thematisierung (ähnlich in § 1896, Rd.Nr. 248) als überwiegende Meinung und einem deutlichen **Nein zum Zwangszutritt in die Wohnung so klar**, dass sich „nur“ noch die Frage stellt, wie/wer definiert eine „gemeine Gefahr“ bzw. Lebensgefahr? Dieser Grad an Vermüllung-Lebenslagencharakteristik würde dann wohl aber auch nach dem HK-BUR einen Zutritt (und zugleich Säuberung/Entmüllung?) i. R. einer g. B. ermöglichen; womit diese 2 Fragen-Spalten wiederum eindeutig Relevanz erhielten.
- **Anstoß dazu**, hier etwas zu veranlassen und diese zunehmende Problematik aufzugreifen. Verteiler deshalb (u.a.): KVJS Stgt., HK-BUR (z.Hd. Axel Bauer), AG DV, Jahrestagungen Uwe Brucker, div. örtliche u.a.).